

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Pf.
Insertate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädike, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 62.

Mittwoch, den 2. August

1916.

Bekanntmachung zur Regelung des Brot- u. Mehlverbrauchs im Kreise Lissa.

Zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs wird auf Grund der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 (G. Bl. S. 613 ff.) für den Kreis Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs werden Mehl- und Brotmarken ausgegeben. Die Ortspolizeibehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen teilen jeder Haushaltung nach der Zahl der Köpfe die erforderlichen Brotmarken zu.

Die Bäcker dürfen Mehl und Backware nur gegen Brotmarken verkaufen.

Die Bäcker haben die Mehl- und Brotmarken an die Markenausgabestelle nach deren näherer Anordnung zurückzugeben.

§ 2.

Die Müller haben Bücher zu führen, aus denen sich ergibt, wann, von wem, wieviel und welcher Art Getreide sie erhalten, wann und wieviel sie vermahlen, wieviel Mehl sie gewonnen und an wen sie dieses geliefert haben.

Als Mahllohn Getreide oder Mehl zurückzubehalten, ist nicht gestattet.

§ 3.

Als Höchstpreise für Mehl werden festgesetzt:

a. im Großhandel:

Roggenmehl 32 Mark für den Doppelzentner,

Weizenmehl 38 Mark für den Doppelzentner.

Brutto für Netto ohne Sack.

b. im Kleinhandel:

a. Roggenmehl 18 Pfennig für das Pfund,

b. Weizenmehl 21 Pfennig für das Pfund.

§ 4.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erhalten anstatt der Marken für sich sowie für ihre Angehörigen und ihre Arbeiter (die sogenannten **Selbstversorger**) eine **Mahlkarte**, die sie berechtigt, **monatlich pro Kopf 9 Kg. Brotgetreide** entweder ausmahlen zu lassen, oder in Mehl umzutauschen. Die Müller dürfen nur soviel Getreide zum Mahlen annehmen, als auf der Karte vermerkt ist. Die Müller haben die Karten am Ende des Monats der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Brot erhalten diese Personen gegen Lieferung der entsprechenden Mengen Mehl an den Bäcker.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Zuzusammensetzung von Kartoffelmehl, frischen Kartoffeln, Weizenschrot usw., die von den Bäckern zu beachten sind, haben die Selbstversorger mithin ca. 5 1/2 Pfund Brot für die Woche zu beanspruchen.

Die Bäcker haben über das ihnen vom Selbstversorger übergebene oder vom Kommunalverbande überwiesene Mehl eine Nachweisung zu führen, in die alle Zu- und Abgänge einzutragen sind und aus der der

vorhandene Mehlbestand jederzeit klar ersichtlich sein muß. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, hierüber nähere Anweisungen zu erlassen.

Das Backgeld unterliegt der freien Vereinbarung. Der Umtausch von Getreide in Brot ist verboten.

Die Mahlarten werden monatlich von der Ortspolizeibehörde ausgegeben werden.

§ 5.

Die Selbstversorger dürfen ihr Getreide auf allen Mühlen des Kreises Lissa ausmahlen lassen, jedoch muß das Getreide mindestens zu 80 Prozent durchgemahlen werden. Der Mahllohn beträgt mangels einer Vereinbarung 1 Mark für den Zentner.

§ 6.

Die Bäcker haben, soweit es sich nicht um das ihnen von Selbstversorgern übergebene Mehl handelt, das Mehl von der Mehlverteilungsstelle des Kreises, der Firma Schneider & Zimmer in Lissa zu beziehen.

Mit meiner ausdrücklichen Genehmigung darf das Mehl auch von anderen Mühlen bezogen werden. Das Mehl wird verabsolgt auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, die seine ordnungsmäßige Verwendung zu überwachen hat.

§ 7.

Der Preis für das 4-Pfund-Brot wird auf 60 Pfennig festgesetzt.

§ 8.

Die Brot- und Mehlarten sind auch innerhalb des Bezirks der Stadt Lissa gillig.

§ 9.

Die Müller und Bäcker haben am 14. August der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche Vorräte an Mehl und an Getreide aus der Ernte des vergangenen Jahres sich an diesem Tage in ihrem Gewahrsam befinden.

§ 10.

Müller und Bäcker, die Landwirtschaft betreiben, haben unverzüglich der Ortspolizeibehörde den voraussichtlichen Ertrag ihrer Ernte anzugeben. Sie haben ferner das Ausdreschen ihres Getreides zu beschleunigen. Sofern sie hiermit säumig sind, kann ihnen die Weiterführung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde untersagt werden.

§ 11.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der Verordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Vorstehende Bekanntmachung tritt am 15. August d. J. in Kraft.

Lissa, den 1. August 1916.

Der Landrat.

v. Kardorff.

Unter den Schweinen der Arbeiterfrau Schubert in Grune ist Rotlauf festgestellt. Sperr- und Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Antonshof, den 29. Juli 1916.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.

Straehler.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. U.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 Kilogramm,
salzfrei	8,5 "
trocken	4 "
- b) alle Ropfhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100 Zentimeter Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbezogen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schächter***), der Mitglied einer Häute-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Schächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

verwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

- b) von einem Schächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder an einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzwanzigsten des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüingewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Ropfhäuten die Länge.

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüingewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Ropfhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlaggenommenen Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Fingerbun) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

In jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnehmete Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Racheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnehmete Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlaggenommenen Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.
- b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abge-

schneiden), ohne Schweißbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Roshäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langklaui (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschlagen, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

- c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsbestimmung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Linienstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen.
 - d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.
 - e) Bei Roshäuten, Pohnhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.
 - f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Roshäuten, Pohnhäuten und Fohlenfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.
 - g) Im übrigen hat jeder Bewahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenlassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
 - b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum 15. Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
 - c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angefallene Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
 - d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließend des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten

stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwertung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder***) fertiggemacht werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.
- b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grüngewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits gegerbt sind oder unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- c) Aus Roshäuten darf nur Bodenleder, aus Roshälsen außer Bodenleder nur Roshoberleder pflanzlicher Gerbung, Roshoxleder oder Roshchevreaulleder hergestellt werden.
- d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüngewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließend 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer“ herstellen.
- f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grüngewicht hergestellt werden.
- g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Häufe, Bäuche und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurechtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.
- h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe gemeldet oder in den Handel gebracht werden.
- i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind, die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

***) Unter Bodenleder sind Sohle, Bache, Brandsohleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12 zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. aufgehoben.

Posen, den 24. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General

5. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Für die Kreisgemeindekasse ist ein Volkschek-Konto beim Postamt Breslau unter der Bezeichnung:

Konto Nr. 10360 „Kreisgemeindekasse Lissa Bez. Posen“ eröffnet worden.

Die Benutzung des Kontos für alle Geldsendungen an die Kreisgemeindekasse wird empfohlen.

Zahlarten mit Vordruck können im Kassentotal in Empfang genommen werden.

Lissa, den 27. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern.

Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 401) bestimme ich:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gebrüht, und Tier Speisen nur zum Mittagstisch und zum Abendstisch verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Tier Speisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Datocki.

Gemäß vorstehender Bekanntmachung werden die Stunden, innerhalb deren in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften pp. Eier und Tier Speisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen, wie folgt festgesetzt:

von 12 bis 3 Uhr mittags
von 7 bis 9 Uhr abends.

Lissa, den 28. Juli 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Für die gering besoldeten Volksschullehrer sollen vom 1. Juli d. Js. Kriegsbeteiligungen nach folgenden Sätzen gewährt werden:

1. an endgültig oder einstweilig angestellte Volksschullehrer und auftragsweise gegen feste monatliche Entschädigung beschäftigte Schulamtsbewerber

a) mit einem Diensteinkommen bis 2400 Mark ausschließlich und zwar in den Orten der Ortsklasse monatlich

	A u. B Mk.	C u. D Mk.	E nebst Unterstu- fen Mk.
an verheiratete Lehrer, die keine Kinder unter 15 Jahren haben	8	6	5
an Lehrer mit 1 Kinde	12	10	8
" " " 2 Kindern	14	12	10
" " " 3	18	16	14

für jedes folg. nde Kind je 4 Mk. mehr;

b) mit einem Diensteinkommen von 2400 Mark an bis zu 3000 Mark ausschließlich und zwar:

an verheiratete Lehrer, die keine Kinder unter 15 Jahren haben	—	—	—
an Lehrer mit 1 Kinde	8	6	5
" " " 2 Kindern	10	8	7
" " " 3	13	11	10

für jedes folgende Kind je 3 Mk. mehr.

2. Den unter 1a bezeichneten Lehrern sind die dort bestimmten Beihilfesätze beim Aufsteigen in ein Diensteinkommen von 2400 Mark an insoweit weiter zu zahlen, als bei Gewährung der nun an sie zuständigen Sätze zu 1b etwa das Gesamteinkommen hinter dem bisherigen Betrage zurückbleiben würde. Im übrigen bleiben die jetzt geltenden Vorschriften in Kraft. Es sind also auch ferner nur Kinder unter 15 Jahren zu berücksichtigen. Lehrer, die zum Heeresdienst einberufen sind, sind nicht aufzunehmen.

Empfangsberechtigte Lehrer oder deren Vertreter wollen sofort nach folgendem Formular berichten.

Nachweisung

der vom 1. April bezw. 1. Juli 1916 ab zum Empfange von Kriegsbeteiligung vorhandenen Volksschullehrer.

1. Zu- und Vorname. 2. Wohnort. 3. Einkommen (Grundgehalt, Alterszulage, Amtszulage, Rente). 4. Kinder (auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder) unter 15 Jahren mit Vornamen, Geburtstag, Monat und Jahr. 5. Bezieht der Lehrer bereits Kriegsbeteiligung? welche?

Lissa, den 31. Juli 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchnek.

Unter den Schweinen des Ackerbürgers Johann Kowalski hier selbst ist die Schweinepneumie ausgebrochen.

Schweigtan, den 24. Juli 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Engel.

Zurückgekehrt

Dr. Dahmer,

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals- und Brustkrankh.

Posen, Viktoriastr. 81. Telefon 2025.
Röntgengerät.